

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An
die Kirchenkreise (Superintendent:innen,
Verwaltungsleiter:innen, Kreiskirchenämter)
zur Weiterleitung an:
die Kirchengemeinden (Vorsitzende der Presbyterien),
Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen

den Evangelischen Pfarrverein in Westfalen

nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		000.392	22.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

langsam spricht es sich herum: Es soll ein Erprobungslauf beginnen, und zwar nicht irgendeiner, sondern für die Leitung der Kirchengemeinde. Eine kleine Zahl von Kirchengemeinden soll freiwillig die Möglichkeit haben, sich für das „Ausprobieren“ zu entscheiden. Ausprobieren können sie das Leitungsformat „Gemeindeleitung“. Die Gemeindeleitung ersetzt dann in diesen Gemeinden als Leitungsorgan das Presbyterium. Sie ist etwas schlanker und flexibler strukturiert. Wir möchten mit möglichst vielfältigen Kirchengemeinden ausprobieren, ob dies eine Hilfe ist, um mit den rapide fortschreitenden Veränderungen und Anforderungen Schritt zu halten.

Das dafür geplante Gesetz hat einen langen Namen, der sich aus fünf Bausteinen zusammensetzt: Kirchen|gemeinde|leitungs|erprobungs|gesetz (abgekürzt KGLEG, gesprochen Ka-Ge-Leg). Der Name verrät, worum es geht:

- Es geht um **Kirche**. Kirche hat viele Dimensionen, von der Kirche als Leib Christi über das Kirchengebäude bis hin zur Kirchenorganisation und -leitung.
- Es geht um **Gemeinde**. Gemeinde ist, was Menschen erleben, wenn sie sich aufmachen, den Glauben und das Leben zu teilen – und das verantwortlich gestalten.
- Es geht um **Kirchengemeinde**. Kirchengemeinde ist die rechtlich organisierte Kerneinheit unserer Kirche, die Träger vieler Rechte und Pflichten ist – gerade in Leitungsfunktionen.
- Es geht um **Leitung**. Leitung braucht es, da sind sich alle einig. Das KGLEG möchte helfen, Leitung gut zu organisieren.
- Es geht um **Erprobung**. Das KGLEG ist ein Erprobungsgesetz. Diese Erprobung soll „aktiv“ sein, also nicht irgendwann am Ende einer Probezeit rasch bewertet werden, sondern im laufenden Betrieb wollen wir fragen, hören, denken, ob das, was wir gerade tun und erleben, gut ist und warum.
- Es geht um ein **Gesetz**. All dies braucht einen soliden rechtlichen Rahmen. Das KGLEG ist ein Erprobungsgesetz nach Artikel 139a unserer Kirchenordnung. Es soll der Landessynode im Herbst 2024 vorgelegt werden, wo es eine Mehrheit von mindestens 60 Prozent (3/5-Mehrheit) braucht.

Der Gesetzentwurf geht Ihnen heute für das Stellungnahmeverfahren zu. Es soll ein besonderes Stellungnahmeverfahren sein. Dieses üblicherweise recht förmliche Verfahren möchten wir weiterentwickeln. Wir bieten an, bei **Online-Gesprächsterminen** mit Ihnen in einen offenen und konkreten Austausch über das KGLEG zu kommen. Natürlich gibt es weiter die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen zu senden.

Ein engagiertes Team von Menschen im Landeskirchenamt entwickelt seit mehreren Monaten das KGLEG. Wir haben dabei neue Wege ausprobiert. Zwei Runden von insgesamt neun „Werkstatfterminen“ nutzten wir im Sommer und Herbst 2023 für inhaltlich sehr tiefgehende Beratungen mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Personen aus den verschiedenen Bereichen unserer Kirche. Eine erste Stellungnahme-Runde in den Kreissynodalvorständen und im Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten ergab viel Zustimmung, aber auch kontroverse Kritik. Deutlich wurde, dass der zunächst auf die Herbstsynode 2023 ausgerichtete Zeitplan zu eng war. Es ist gut, wenn wir uns ausreichend Zeit nehmen, um uns über das Vorhaben zu verständigen.

Alle Details zum KGLEG können Sie dem beigefügten Gesetzentwurf einschließlich den Erläuterungen entnehmen. Für einen schnellen Überblick haben wir einen kurzen Text mit den wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt. Daran können Sie auch die Änderungen zur Entwurfsfassung der ersten Stellungnahme-Runde ablesen.

Dem Gesetzentwurf sind sechs Fragen für das Stellungnahmeverfahren beigefügt.

Sinn des Stellungnahmeverfahrens inklusive der Online-Gesprächstermine ist, der Landessynode im November 2024 einen mit den erlangten Erkenntnissen angereicherten Entwurf vorlegen zu können. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2025 geplant.

Verfahrenshinweise:

Wir bitten, die Vorlage in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu beraten und bitten die Kreissynodalvorstände um eine gebündelte und im Kirchenkreis abgestimmte Rückmeldung bis

Montag, 1. Juli 2024

per E-Mail an Frau Berg (Christiane.Berg@ekvw.de).

Außerdem laden wir zu folgenden Online-Gesprächsterminen ein:

- Dienstag, 26. März 2024, 18:00 bis 20:00 Uhr
- Donnerstag, 11. April 2024, 18:00 bis 20:00 Uhr
- Dienstag, 16. April 2024, 18:00 bis 20:00 Uhr
- Montag, 6. Mai 2024, 9:00 bis 11:00 Uhr
- Montag, 6. Mai 2024, 16:00 bis 18:00 Uhr
- Montag, 13. Mai 2024, 9:00 bis 11:00 Uhr
- Montag, 13. Mai 2024, 14:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwoch, 22. Mai 2024, 18:00 bis 20:00 Uhr
- Donnerstag, 23. Mai 2024, 9:00 bis 11:00 Uhr
- Freitag, 24. Mai 2024, 15:00 bis 17:00 Uhr
- Dienstag, 11. Juni 2024, 18:00 bis 20:00 Uhr
- Montag, 24. Juni 2024, 18:00 bis 20:00 Uhr

Einwahldaten:

<https://eu01web.zoom.us/j/65414902833?pwd=bW8yNkNuWFdQZFJCNW9OKoRITjNHQT09>

Meeting-ID: 654 1490 2833

Kenncode: 542630

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Gez. Dr. Hans-T. Conring

Anlagen:

1. KGLEG-Entwurf
2. Überblick zum KGLEG (Frage-Antwort-Text)

LKA, LF 9; Az.: 000.392
Entwurf für das Stellungnahmeverfahren 2024

Bitte im Text beachten: 6 Fragen für das Stellungnahmeverfahren

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden
(Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz – KGLEG)

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung folgendes Erprobungsgesetz erlassen:	<p><u>Artikel 139a KO</u> (Erprobungsgesetze)</p> <p>(1) 1Die Landessynode kann durch befristete Kirchengesetze die Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen beschließen. 2Erprobungsgesetze können für ihre Ausführung Rechtsverordnungen der Kirchenleitung zulassen. 3Sie sollen einen Evaluationszeitraum vorsehen. 4Die Erprobungsregelungen dürfen von einzelnen Regelungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen. 5Abweichungen von der Kirchenordnung werden im Erprobungsgesetz als solche kenntlich gemacht.</p> <p>(2) Für Erprobungsgesetze und deren Änderungen gelten die Bestimmungen über die Änderung der Kirchenordnung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Kirchenordnung vorsieht.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Notlagenregelungen entsprechend mit der Abweichung, dass in der Regel eine Befristung von höchstens zwölf Monaten vorzusehen ist.</p>
<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Anmeldung zur Erprobung</p> <p>§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung</p> <p>§ 4 Zusammensetzung der Gemeindeleitung</p> <p>§ 5 Besetzung der Gemeindeleitung</p> <p>§ 6 Amtseinführung und Amtszeit</p> <p>§ 7 Kooperationsformen mehrerer Kirchengemeinden</p> <p>§ 8 Leitungsaufgabe und Auftrag</p> <p>§ 9 Arbeitsweise</p> <p>§ 10 Binnenorganisation, Ausschüsse</p> <p>§ 11 Rechtsvertretung</p> <p>§ 12 Vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung, Mahnung und Verweis</p> <p>§ 13 Nachbesetzung</p> <p>§ 14 Aktive Erprobung</p> <p>§ 15 Ende der Erprobung</p> <p>§ 16 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 17 Geltungszeitraum, Schlussbestimmungen</p>	<p><i>Die Inhaltsübersicht wird redaktionell eingefügt.</i></p>

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	
<p>(1) Dieses Erprobungsgesetz hat das Ziel, zeitlich befristet für Kirchengemeinden, die an der Erprobung teilnehmen, eine von den Regelungen der Kirchenordnung für Presbyterien abweichende Leitungsform zuzulassen und das Format dabei zum Lernen angesichts gegenwärtiger Herausforderungen zu nutzen.</p>	<p>Das KGLEG bietet der presbyterial-synodal verfassten EKvW eine zusätzliche Form der Gemeindeleitung an. Das Ziel ist, dass unsere Kirche ihren geistlichen Auftrag auch in Zukunft erfüllen kann, auch dort, wo die äußeren Umstände sich wandeln und neue Herausforderungen zu bewältigen sind. Das KGLEG ist als Erprobungsgesetz verfasst: Es schafft ein Angebot, verpflichtet aber keine Kirchengemeinde. Das KGLEG möchte und kann die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der neuen Kategorie „Interprofessionelle Pastoralteams – IPT“ nicht umfassend lösen und es will auch nicht das Kirchenwahlgesetz verbessern. Es verfolgt aber zwei Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein verändertes Leitungsformat für die Kirchengemeinde, 2. eine probeweise Veränderung des Pfarrbildes, weil ohne diese Veränderung die Pluralisierung der pastoralen Arbeit mit IPT-Mitgliedern nicht funktionieren wird. <p>Das Gesetz fasst die vielen Aufgaben der ev. Kirche unter dem Begriff der „Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort“ (vgl. auch § 8) zusammen. Erhalten und gestärkt werden soll das lebendige Leben in der Kirchengemeinde in seiner Vielfalt und Verschiedenheit – und erhalten wird die evangelische Identität, die sich auf Leitung in Gemeinschaft, Transparenz und Verantwortung stützt.</p> <p>Die Gemeindeleitung nach dem KGLEG kennt keine Mitglieder von Amts wegen. Das Pfarrbild als „Garant“ für leitende Gemeindetätigkeit, wie es in Art. 20 Abs. 2 Kirchenordnung (KO) zum Ausdruck kommt, darf probeweise befragt werden. Den Kirchengemeinden soll es ermöglicht werden, die zunehmend knappe Ressource „Personal“ unter dem Gesichtspunkt der Gabenorientierung strategisch und gewichtet einzusetzen. Nicht jede Pfarrperson (Entsprechendes gilt für IPTs insgesamt) soll zum Dienst im Leitungsorgan verpflichtet sein – dort wo Leitungsgabe liegt, soll sie weiter genutzt werden. Dies dient der Entlastung, die in der Praxis vielfach gewünscht und begrüßt wurde. Das KGLEG eröffnet hier mehr Handlungsfreiheit, zwingt aber nicht zu einem konkreten Vorgehen. Da perspektivisch immer häufiger Pfarrpersonen in mehreren Kirchengemeinden eingesetzt werden, ist es sinnvoll, die Entscheidungsfreiheit zu eröffnen, ob und wo die Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Leitungsorgan geleistet werden kann.</p> <p>Zugleich ermöglicht das KGLEG erstmals den gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder in einem IPT zum Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Es ermöglicht eine Leitungsstruktur für regionale Entwicklung, die eine Kooperation von selbstständigen Gemeinden mit einer gemeinsamen Leitung zulässt, ohne (schon)</p>

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
	<p>fusionieren zu müssen. Also eine Verbindung der Vorteile von Kooperation und gemeinsamer Leitung, ohne sich vereinigen zu müssen.</p> <p>Das Prinzip „Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt“ statt „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ bezieht sich auch auf die Gestaltung der Arbeitsweise und der Ausschussarbeit.</p> <p>Als zeitliche Befristung wird zunächst das Erprobungsende am 30. April 2032 festgelegt (§ 17 Abs. 2 Satz 2). Wird während der Amtsperiode 2024 bis 2028 mit der Erprobung begonnen, so wird zur turnusmäßigen Kirchenwahl 2028 die Gemeindeleitung neu gewählt (§ 5).</p> <p>Um die an der Erprobung teilnehmenden Kirchengemeinden adäquat begleiten und deren Erfahrungen sammeln und evaluieren zu können, ist es notwendig, nur eine begrenzte Anzahl (ca. 10 % aller Kirchengemeinden) zur Erprobung zuzulassen.</p>
(2) Dieses Kirchengesetz ist anwendbar für einen begrenzten Kreis von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die freiwillig an der Erprobung des Leitungsformats Gemeindeleitung teilnehmen.	Für die Voraussetzungen für die Anmeldung und Zulassung zur Erprobung wird auf § 2 verwiesen.
§ 2 Anmeldung zur Erprobung	
<p>(1) ¹Die Anmeldung einer Kirchengemeinde zur Erprobung erfolgt beim Landeskirchenamt auf Grundlage eines Erprobungsbeschlusses. ²Der Erprobungsbeschluss wird gefasst durch</p> <p>a) das Presbyterium mit Bestätigung des Kreissynodalvorstandes oder</p> <p>b) den Kreissynodalvorstand im Verfahren zur Einsetzung von Bevollmächtigten nach Artikel 81 und 82 Kirchenordnung, wodurch eine Gemeindeleitung anstelle von Bevollmächtigten eingesetzt wird.</p> <p>³In Fällen einer gemeinsamen Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden nach § 7 Absatz 2 wird der Erprobungsbeschluss durch die beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände gefasst.</p>	<p>Die Möglichkeit an der Erprobung teilzunehmen, startet mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2025 und ist eine gemeinsame Aufgabe von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche.</p> <p>Variante a), bei der die Erprobung auf einem Presbyteriumsbeschluss basiert, ist als der Standardfall konzipiert. Die Kirchengemeinde entscheidet, ob der Weg in die Erprobung beschritten werden soll. Der Kreissynodalvorstand entscheidet, ob die Erprobung im Kirchenkreis hinreichend unterstützt werden kann. Der Kreissynodalvorstand hat mithin die Aufgabe, die Auswahl der Gemeinden im Kirchenkreis zu steuern.</p> <p>Zu b): Die Erprobung basiert auf einem Beschluss des Kreissynodalvorstands. Voraussetzung ist die Notlage, dass kein beschlussfähiges Presbyterium mehr existiert (Art. 81 KO). Das KGLEG eröffnet dem Kreissynodalvorstand die Option, als Alternative zur weiterhin möglichen Einsetzung von Bevollmächtigten einen Erprobungsbeschluss für die Gemeinde zu fassen und eine Gemeindeleitung einzusetzen. Die Gemeindeleitung wird dann nach § 5 Abs. 6 durch den KSV installiert und besetzt. Dem Kreissynodalvorstand kommen hierbei keine weiterreichenden Befugnisse zu, als die Kirchenordnung bereits jetzt für das Bevollmächtigtenverfahren vorsieht: Auch vom Kreissynodalvorstand eingesetzte</p>

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
	<p>Bevollmächtigte können bis zur nächsten turnusmäßigen Kirchenwahl als Leitungsorgan fungieren. Eine eingesetzte Gemeindeleitung kann nach § 15 Abs. 2 jederzeit Presbyteriumswahlen ansetzen. Variante b) kann auch für neu vereinigte Kirchengemeinden zum Tragen kommen.</p> <p>Zu Satz 3: Da die gemeinsame Gemeindeleitung auch für Kirchengemeinden eingesetzt werden kann, die nicht alle demselben Kirchenkreis zugeordnet sind, steht „Kreissynodalvorstände“ hier im Plural.</p>
<p>(2) ¹Der Erprobungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gefasst. ²Er enthält</p> <p>a) die Bereitschaft zur aktiven Erprobung nach diesem Kirchengesetz, b) den Zeitpunkt für den Erprobungsbeginn, c) die Bestimmung zum Besetzungsverfahren nach § 5 Absatz 4, d) die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeleitung (verfassungsmäßiger Mitgliederbestand), e) die Bestimmung zu reservierten Plätzen nach § 4 Absatz 2, f) die beteiligten Kirchengemeinden, sofern eine gemeinsame Gemeindeleitung errichtet wird (§ 7 Absatz 2).</p> <p>³Der Erprobungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>Zu Satz 1: Das Quorum hat eine Warn- und Sicherungsfunktion und soll die Verankerung des Beschlusses im Gremium sicherstellen. Frage 1 für das Stimmnahmeverfahren: Halten Sie das Quorum Mehrheit von zwei Dritteln der „Anwesenden“ für sinnvoll oder sollte eine Mehrheit von zwei Dritteln der „stimmberechtigten Mitglieder“ Voraussetzung sein?</p> <p>Zu Satz 2 b): Der Erprobungsbeschluss kann alternativ zum Erprobungsbeginn in der laufenden Amtsperiode auch den „nahtlosen“ Erprobungsbeginn mit der Kirchenwahl 2028 bestimmen.</p> <p>Zu Satz 2 c): § 5 Abs. 4 lautet: „<i>Soll die Gemeindeleitung außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen eingesetzt werden, regelt der Erprobungsbeschluss, ob eine gesonderte Wahl durchgeführt wird oder ein Berufungsverfahren greifen soll. ²Im Berufungsverfahren werden die Mitglieder der Gemeindeleitung durch das Presbyterium und den Kreissynodalvorstand einvernehmlich berufen. ³Dazu können sie einen Besetzungsausschuss aus ihrer Mitte bilden. ⁴Das Presbyterium macht in ortsüblicher Weise eine Frist bekannt, in der Gemeindeglieder entsprechend § 14 Kirchenwahlgesetz Personen vorschlagen können.</i>“</p> <p>Die Erprobung beginnt mit dem Zeitpunkt, der im Erprobungsbeschluss für den Erprobungsbeginn festgelegt wurde. Der Wechsel vom Presbyterium zur Gemeindeleitung kann mit der Kirchenwahl 2028 oder während einer laufenden Amtsperiode erfolgen. Die Amtszeit einer während der Amtsperiode 2024-2028 eingesetzten Gemeindeleitung endet nach § 6 Abs. 1 Satz 2 mit den Kirchenwahlen 2028, zu denen eine neue Gemeindeleitung gewählt wird. Der Erprobungsbeginn kann so gewählt werden, dass zur Kirchenwahl 2028 eine Gemeindeleitung gewählt wird, die das Presbyterium nahtlos ablöst. Beginnt die Erprobung während der Amtsperiode 2028-2032, endet die Amtszeit der Gemeindeleitung mit der Kirchenwahl 2032, für die rechtzeitig Anschlussvorschriften geschaffen werden. Die Erprobung endet nach § 15 Abs. 1 mit der Kirchenwahl 2032, sofern die Kirchengemeinde nicht zuvor beschließt, zum Presbyterium zurückzukehren.</p>

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
	<p>Zu Satz 2 d): Die Voraussetzungen für die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Gemeindeleitung ergibt sich aus § 4.</p> <p>Zu Satz 2 e): § 4 Abs. 2 lautet: <i>„Der Erprobungsbeschluss kann bestimmen, dass Plätze in der Gemeindeleitung für Pfarrerinnen und Pfarrer oder andere Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams der Kirchengemeinde vorgesehen werden. Für die folgende Amtsperiode kann die Gemeindeleitung bis zum Beginn des Wahlverfahrens mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes diese Bestimmung treffen.“</i></p>
(3) <i>„Das Landeskirchenamt bestätigt die Anmeldung zur Erprobung nach diesem Gesetz. Die Anmeldung kann bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens von dem Presbyterium zurückgenommen werden.“</i>	Die Bestätigung des LKA ist die rechtliche Zulassung für den Wechsel zu dem Verfahren nach diesem Gesetz und ist Bedingung für die Amtseinführung der Gemeindeleitung.
(4) <i>„Die Kirchenleitung kann feststellen, dass die Erprobungskapazitäten erschöpft sind und das Ende des Anmeldeverfahrens zur Erprobung beschließen. Bei veränderter Kapazitätslage kann sie das Verfahren wieder eröffnen.“</i>	Die Erprobung ist nach § 14 als aktive Erprobung ausgestaltet, d. h. es ist eine intensive Begleitung vorgesehen, die eine Steuerung mit Blick auf die Begleitkapazität erforderlich macht. Diese dürfte erschöpft sein, wenn mehr als 10 Prozent aller Kirchengemeinden sich an der Erprobung beteiligen. Auf die Festlegung eines starren Grenzwertes wurde bewusst verzichtet.
§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung	
(1) Die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung kann allen Mitgliedern der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung gelten nicht die Voraussetzungen nach Art. 36 KO für die Mitgliedschaft im Presbyterium. Insbesondere wird nicht die Gemeindegliedschaft vorausgesetzt, sondern es findet eine Ausweitung auf die EKD-Mitgliedschaft statt. Ziel ist die Ermöglichung sinnvoller Konstellationen vor Ort. So bestehen kirchliche Bindungen in der Praxis oft auch über parochiale oder landeskirchliche Grenzen hinweg. Wer seine Kompetenzen bspw. in der Nachbargemeinde einbringen möchte, soll nicht die Kirchengemeinde wechseln müssen oder an der formellen Vorgabe scheitern. Für das Amtszeitende bei Erreichen der oberen Altersgrenze gilt Art. 42 Abs. 3 KO. Die Befähigung und Begabung zur Leitung einer Kirchengemeinde ist ein ungeschriebenes persönliches Merkmal, das jedoch nicht mit einem Prüfverfahren verbunden ist.
(2) <i>„Die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung darf keinen Personen übertragen werden, a) die wegen Pflichtverletzung aus einem Presbyterium entlassen wurden, b) für die ein Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gilt, c) die aufgrund schwerwiegender Umstände als ungeeignet für den Dienst in der Gemeindeleitung erscheinen, d) die sich durch Wort oder Tat in Widerspruch zu Auftrag und Werten der Kirche</i>	Zu b): Der Verweis auf § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG) ist deklaratorisch. Über § 5 Abs. 1 Nr. 1 KGSSG ist der Ausschlusskatalog einschlägiger Vorstrafen nach § 72a Abs. 1 SGB VIII implementiert. Bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 greift § 12. Fehlende Eignung (Buchstabe c) kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls beispielsweise begründet sein durch

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
<p>oder den Grundsätzen ihrer Ordnung begeben haben oder die aktiv eine Vereinigung unterstützen, die derartige Ziele verfolgt.</p> <p>2In Streitfällen entscheidet der Kreissynodalvorstand abschließend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorstrafen (sofern nicht bei Katalogtaten nach § 72a Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 5 KGSSG ohnehin lit. b greift) unter Abwägung der Schwere und Natur der Straftat sowie des Resozialisierungsgedankens, - gesundheitliche Gründe (physisch wie psychisch), aufgrund derer die angemessene Amtsausübung auf Dauer nicht möglich ist, - gerichtlich angeordnete Betreuung, - schwerwiegende und nachhaltige Störung einer kollegialen und konstruktiven Arbeitsweise in der Gremienarbeit.
(3) Die Mitgliedschaft in mehreren Gemeindeleitungen oder Gemeindeleitungen und einem Presbyterium ist möglich.	Die Möglichkeit der Mitgliedschaft in mehreren Gemeindeleitungen bzw. in einem Presbyterium und zusätzlich in Gemeindeleitungen ist hier dadurch eröffnet, dass nicht die Mitgliedschaft in der konkreten Kirchengemeinde, sondern die EKD-Mitgliedschaft Voraussetzung ist (s. Abs. 1; vgl. Art. 36 Abs. 1 KO für das Presbyterium).
(4) 1Abweichend von Artikel 39 Kirchenordnung können Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einem Kirchenkreis oder kreiskirchlichen Verband stehen, Mitglieder der Gemeindeleitung in einer seiner Kirchengemeinden sein. 2Für beruflich Mitarbeitende der jeweiligen Kirchengemeinde gilt Artikel 39 Kirchenordnung.	<p>Damit ist erstmals der gleichberechtigte Zugang aller Mitglieder in einem IPT zum Leitungsorgan ermöglicht.</p> <p><u>In der Gemeindeleitung zulässig sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - IPT-Mitglieder, sofern im Kirchenkreis angestellt, - Mitarbeitende des Kirchenkreises mit Aufsichtsrolle, - Mitarbeitende des Kirchenkreises im Übrigen, - Mitarbeitende der Landeskirche mit Aufsichtsrolle, - Mitarbeitende der Landeskirche im Übrigen. <p>Für beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde, die Mitglied in der Gemeindeleitung sein möchten, kann das Landeskirchenamt nach Art. 39 Satz 2 KO eine Ausnahmegenehmigung erteilen.</p> <p>Auf die Befangenheitsvorschrift des § 9 Abs. 5 wird hingewiesen.</p>
(5) Artikel 38 Kirchenordnung gilt für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung entsprechend.	Abs. 5 dient der Klarstellung, dass die Beschränkung wegen Verwandtschaft (Art. 38 KO) auch für die Gemeindeleitung gilt. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 gelten alle Regelungen für das Presbyterium entsprechend für die Gemeindeleitung, soweit das KGLEG keine Abweichung vorsieht.
§ 4 Zusammensetzung der Gemeindeleitung	
(1) 1Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens drei und soll aus höchstens acht Personen bestehen. 2Die konkrete Zahl wird im Erprobungsbeschluss festgelegt; Artikel 40 Absatz 3 Kirchenordnung gilt entsprechend 3Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gemeindeleitung darf weder ordiniert sein noch beruflich im kirchlichen Dienst stehen.	<p>Das Leitungsorgan hat eine Mindestzahl an Mitgliedern sowie eine Höchstzahl, von der abgewichen werden kann, wenn hierfür ein Bedarf besteht.</p> <p>Priorität bei der Gremienzusammensetzung hat die Gewährleistung einer wirkungsvollen Arbeitsweise. Der hier getroffenen Regelung liegt die Erfahrung</p>

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
	<p>zugrunde, dass ein Gremium besser arbeiten kann, wenn es nicht zu groß ist. Aspekte wie angestrebte Repräsentanz nach einem bestimmten Proporz oder persönliche Wünsche von Personengruppen nach Mitgliedschaft im Leitungsorgan sind dem nachgeordnet.</p> <p>Über das JBEG (Abs. 4) kommen weitere Mitglieder hinzu, die die Höchstmitgliederzahl entsprechend erhöhen. Wird beispielsweise im Erprobungsbeschluss ein verfassungsmäßiger Mitgliederbestand von acht Personen festgelegt und kommt eine weitere Person gemäß JBEG hinzu, so beträgt die Mitgliederzahl schließlich neun.</p> <p>Die entsprechende Anwendung von Art. 40 Abs. 3 KO bewirkt, dass eine vor der Kirchenwahl 2028 eingesetzte Gemeindeleitung die Mitgliederzahl mit Wirkung für die Amtsperiode 2028-2032 ändern kann. Der Kreissynodalvorstand muss der Änderung zustimmen.</p> <p>Abs. 1 Satz 3 ist der bestehenden Regelung für den Kreissynodalvorstand in Art. 107 Abs. 2 Satz 2 KO nachgebildet („mindestens die Hälfte“).</p>
<p>(2) Der Erprobungsbeschluss kann bestimmen, dass Plätze in der Gemeindeleitung für Pfarrerinnen und Pfarrer oder andere Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams der Kirchengemeinde vorgesehen werden. Für die folgende Amtsperiode kann die Gemeindeleitung bis zum Beginn des Wahlverfahrens mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes diese Bestimmung treffen.</p>	<p>Dieser Absatz bietet den Kirchengemeinden an, eine verbindliche Anzahl von Plätzen in der Gemeindeleitung mit Pfarrpersonen und anderen IPT-Mitgliedern zu besetzen. Die Höchstzahl ergibt sich aus Absatz 1 Satz 3. Machen sie hiervon Gebrauch, so ist die Anzahl der in der Gemeindeleitung vertretenen IPT-Mitglieder/Pfarrpersonen dadurch fixiert, dass sie sich nicht zusätzlich zur Wahl stellen können (vgl. § 5 Abs. 3).</p> <p>Verzichtet die Kirchengemeinde auf diese Regelung, so können sich die IPT-Mitglieder/Pfarrpersonen wie alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen. Ihre Anzahl in der Gemeindeleitung hängt dann vom Wahlergebnis ab und ist nur durch Absatz 1 Satz 3 begrenzt.</p> <p>Hier wird ein neues Pfarrbild ausprobiert, das der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht von Amts wegen die Leitungsaufgabe der Kirchengemeinde zuweist. Wenn beispielsweise eine Pfarrperson gleichzeitig in mehreren Kirchengemeinden eingesetzt ist, kann die zwingend wahrzunehmende Leitungsaufgabe auch zu einer Überforderung führen.</p> <p>Momentan nicht vorgesehen ist die Möglichkeit, die Anzahl der Plätze für IPT-Mitglieder/Pfarrpersonen als Mitglieder in der Gemeindeleitung auf null festzulegen, also das „Pastoralteam“ von der Wahl auszuschließen, ohne zugleich mindestens einen Platz zu reservieren (vgl. § 5 Abs. 3).</p>

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
	<p>Frage 2 für das Stellungnahmeverfahren: Soll diese Möglichkeit geschaffen werden?</p> <p>Anmerkung: Pfarrpersonen sind gleichberechtigte Mitglieder eines IPT, wo IPTs vorhanden sind. Die eigene Nennung der Pfarrerinnen und Pfarrer in Abs. 2 und anderen Stellen im KGLEG bezieht sich auf diejenigen Pfarrpersonen, die keine IPT-Mitglieder sind, weil in ihren Kirchengemeinden kein IPT vorhanden ist.</p> <p>Frage 3 für das Stellungnahmeverfahren: Ist der Begriff „Pastoralteam“ als Umschreibung für „Pfarrerinnen und Pfarrer und gegebenenfalls andere IPT-Mitglieder“ geeignet?</p>
(3) Pfarrerinnen und Pfarrer oder andere Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams der Kirchengemeinde werden für die Zeit freigestellt, die sie für die Tätigkeit als Mitglied in der Gemeindeleitung aufwenden.	<p>Für alle Mitglieder der Gemeindeleitung gilt nach Art. 37 KO, dass sie ihren Dienst unentgeltlich verrichten.</p> <p>Die Freistellung betrifft sowohl die IPT-Mitglieder/Pfarrpersonen, die auf Grund reservierter Plätze Mitglied in der Gemeindeleitung sind, als auch die gewählten IPT-Mitglieder/Pfarrpersonen.</p> <p>Die Freistellungsregelung geht über die Regelung des BAT-KF hinaus. Dies bewirkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundsatz der Unentgeltlichkeit gilt, - die Tätigkeit in der Gemeindeleitung gehört nicht zu den Dienstpflichten (vgl. Einwilligungsvorbehalt nach § 5 Abs. 2 Satz 3) und führt zu keiner Änderung der Eingruppierung - "unterm Strich" kommt die Tätigkeit in der Gemeindeleitung nicht „on top“ zur Arbeitszeit, sondern das Stundenkontingent wird dafür aufgebraucht. <p>Im Zeit-/Terminstundenmodell soll die Freistellung dadurch umgesetzt werden, dass die Zeit in angemessenem Umfang berücksichtigt wird.</p> <p>Für weitere Mitglieder der Gemeindeleitung, die im kirchlichen Dienst stehen, wird auf die Regelung des § 28 Abs. 1 h) BAT-KF verwiesen. Die Norm ordnet eine Freistellung unter Entgeltfortzahlung für erforderliche Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten für die Ausübung eines Amtes u. a. als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse, wozu auch die Gemeindeleitung gehört. Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter wird auf § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW verwiesen.</p>
(4) Das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz findet entsprechende Anwendung.	<p>Der Anwendungsbereich des JBEG wird hier klarstellend auf die Gemeindeleitung ausgeweitet. Das bedeutet, dass sich die Anzahl der Gemeindeleitungs-Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 JBEG bei Berufung eines jungen Mitglieds um eins erhöht. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand steigt entsprechend und kann auch die obere Grenze von acht Personen (Abs. 1 Satz 1) übersteigen. Wer nach dem JBEG berufen wurde, ist wie beim Presbyterium reguläres Mitglied mit identischer</p>

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
	Stellung, Aufgabe, gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Gemeindeleitungs-Mitglieder. Die Amtszeit endet mit der der übrigen Gemeindeleitungs-Mitglieder (§ 2 Abs. 4 JBEG).
§ 5 Besetzung der Gemeindeleitung	
(1) Die Gemeindeleitung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter entsprechender Anwendung der für das Presbyterium geltenden Vorschriften gewählt.	Absatz 1 regelt die Wahl im gewohnten Modus (Kirchenwahlgesetz) als Leitbild für die Besetzung der Gemeindeleitung.
(2) Sind nach § 4 Absatz 2 Plätze für Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde vorgesehen, so teilen diese bis zur konstituierenden Sitzung der Gemeindeleitung mit, welche Personen aus ihrer Mitte diese Plätze besetzen. Für die Besetzung dieser Plätze kann im Erprobungsbeschluss ein von Satz 1 abweichender Besetzungsmodus festgelegt werden; die Gemeindeleitung kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes für eine folgende Amtsperiode einen abweichenden Besetzungsmodus festlegen. Eine Person kann nur mit ihrer Zustimmung Mitglied der Gemeindeleitung werden.	<p>Frage 4 für das Stellungnahmeverfahren: Halten Sie es für sinnvoll, dass die Gruppe der IPT-Mitglieder (oder die Gruppe der Pfarrerpersonen, falls es kein IPT gibt) für sich selbst klärt, wer den Platz oder die Plätze in der Gemeindeleitung erhalten soll?</p> <p>Absatz 2 bezieht sich auf § 4 Abs. 2 und regelt, wie reservierte Plätze für die pastoralen Kräfte zu besetzen sind. Um die Funktion der Ressourcensteuerung verwirklichen zu können, sind hierbei die pastoralen Kräfte von der Teilnahme an der regulären Wahl ausgeschlossen (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 2).</p> <p>Die Kirchengemeinden sind frei in der Wahl eines Besetzungsmodus. Als Beispiele für Besetzungsmodi seien angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn nach § 4 Abs. 2 die Anzahl der Plätze festgelegt wird, bestimmt das Presbyterium zugleich die Personen, die diese besetzen werden. - der Kreissynodalvorstand oder die Superintendentin/der Superintendent wählt die Personen aus. - die pastoralen Kräfte wechseln sich bei der Besetzung der Plätze ab (bspw. jährlich oder zur Hälfte der Amtsperiode). - die gewählten Mitglieder der Gemeindeleitung bestimmen die Personen, die die reservierten Plätze besetzen sollen. - die pastoralen Kräfte teilen sich die reservierten Plätze und bestimmen von Sitzung zu Sitzung, wer jeweils stimmberechtigt teilnimmt. - es wird gelöst. <p>In Satz 1 wird ein Besetzungsmodus angeboten, der zum Tragen kommt, sofern kein abweichender Modus gewählt wird. Diesem liegt die Erwägung zugrunde, dass die teaminterne Klärung der Arbeitsweise als nicht immer einfache, jedoch notwendige Arbeitsgrundlage dient.</p>
(3) Sind keine Plätze nach § 4 Absatz 2 für die Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder für die Pfarrpersonen der Kirchengemeinde vorgesehen, können sich auch diese Personen zur Wahl stellen.	Verzichtet man darauf, nach § 4 Abs. 2 Plätze für die pastoralen Kräfte zu reservieren, kommt Abs. 3 zum Tragen. Dann gilt „gleiches Recht für alle“ und die pastoralen Kräfte können sich in demselben Verfahren wie alle anderen Personen

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
	<p>zur Wahl stellen. Momentan nicht vorgesehen ist die Möglichkeit, die Anzahl der Plätze für das „Pastoralteam“ als Mitglieder in der Gemeindeleitung auf null festzulegen, also IPT-Mitglieder/Pfarrpersonen von der Wahl auszuschließen, ohne zugleich mindestens einen Platz zu reservieren. (vgl. § 4 Abs. 2)</p> <p>Vgl. Frage 2 für das Stellungnahmeverfahren (s.o., § 4 Abs. 2): Soll diese Möglichkeit geschaffen werden?</p>
<p>(4) „Soll die Gemeindeleitung außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen eingesetzt werden, regelt der Erprobungsbeschluss, ob eine gesonderte Wahl durchgeführt wird oder ein Berufungsverfahren greifen soll. „Im Berufungsverfahren werden die Mitglieder der Gemeindeleitung durch das Presbyterium und den Kreissynodalvorstand einvernehmlich berufen. „Dazu können sie einen Besetzungsausschuss aus ihrer Mitte bilden. „Das Presbyterium macht in ortsüblicher Weise eine Frist bekannt, in der Gemeindeglieder entsprechend § 14 Kirchenwahlgesetz Personen vorschlagen können. § 32 Absatz 2 Satz 2 Kirchenwahlgesetz gilt entsprechend.“</p>	<p>Sofern nicht die turnusmäßigen Kirchenwahlen (2028) für den Erprobungseinstieg genutzt werden, kann in der laufenden Amtsperiode eine Wahl in der jeweiligen Kirchengemeinde anberaumt oder ein Berufungsverfahren nach Satz 2-4 durchgeführt werden.</p> <p>Die Anberaumung einer Kirchenwahl in laufender Amtsperiode entspricht gängiger Praxis im Rahmen von Art. 83 Abs. 1 S. 3 KO, beispielsweise nach einer Vereinigung.</p> <p>Das Wahlverfahren ist, zumal außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen, recht aufwändig. Deshalb bietet das KGLEG als Vereinfachungsoption das Berufungsverfahren an. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die gemeinsame Berufung durch Kreissynodalvorstand und Presbyterium ein ausreichendes Maß an Legitimation darstellt, um im Sonderfall der Neueinsetzung eines Leitungsorgans in laufender Amtsperiode die erzielte Verfahrensvereinfachung zu rechtfertigen.</p> <p>Frage 5 für das Stellungnahmeverfahren: Ist das Berufungsverfahren als pragmatische Alternative akzeptabel oder soll es gestrichen werden?</p>
<p>(5) „Wahlvorschläge können zusätzlich zum Verfahren nach § 14 Kirchenwahlgesetz durch das Presbyterium oder die Gemeindeleitung eingereicht werden. „Dies geschieht durch Beschluss, der die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen voraussetzt.“</p>	<p>Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die Mitglieder des Leitungsorgans in besonderer Weise einen Blick für geeignete Kandidatinnen und Kandidaten haben. Die Vorschrift greift sowohl vor Erprobungsbeginn (dann durch das Presbyterium) als auch für eine Wiederwahl der Gemeindeleitung.</p>
<p>(6) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wählt der Kreissynodalvorstand die Mitglieder der Gemeindeleitung aus.</p>	<p>Dies bezieht sich auf den Fall, dass der Kreissynodalvorstand eine Gemeindeleitung installiert, wenn er sonst Bevollmächtigte einsetzen müsste. Auf die Ausführungen zu Abs. 2 wird verwiesen.</p>
<p>§ 6 Amtseinführung und Amtszeit</p>	
<p>(1) „Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeindeleitung beträgt vier Jahre. „Die Amtszeit endet nach den nächsten turnusmäßigen Kirchenwahlen mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Leitungsorgans.“</p>	<p>Die Amtszyklen der Presbyterien und Gemeindeleitungen sind identisch.</p> <p>Beispiel: Beginnt die Erprobung 2026, endet die Amtszeit der ersten Gemeindeleitung mit der Einführung der zur allgemeinen Kirchenwahl 2028 neu gewählten Gemeindeleitung, die dann für die volle Amtsperiode bis 2032 im Amt</p>

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
	ist.
(2) 1Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden entsprechend § 30 Kirchenwahlgesetz in ihr Amt eingeführt. 2Sie legen bei der Amtseinführung das Gelöbnis nach Artikel 36 Absatz 2 Kirchenordnung ab und erkennen die Theologische Erklärung von Barmen nach Artikel 36 Absatz 3 Kirchenordnung an.	Bei der Amtseinführung der Mitglieder der Gemeindeleitung ergeben sich keine Unterschiede zur gewohnten Praxis.
(3) Die Mitglieder des Presbyteriums oder die Bevollmächtigten scheidern mit Amtseinführung der ersten Gemeindeleitung aus dem Amt.	Der Wechsel vom Presbyterium zur Gemeindeleitung, gleich ob in laufender Amtsperiode oder zur turnusmäßigen Kirchenwahl, verläuft wie bisher der Wechsel von einem zum nächsten Presbyterium.
§ 7 Kooperationsformen mehrerer Kirchengemeinden	
(1) Gemeindeleitungen können als Kooperationsformat in gemeinsamen Sitzungen mit anderen Gemeindeleitungen oder Presbyterien Beschlüsse fassen und bestimmte Aufgaben und Projekte arbeitsteilig organisieren und bearbeiten.	Die deklaratorische Vorschrift möchte auf diese Möglichkeiten aufmerksam machen und zu ihrer Wahrnehmung ermutigen. Diese weicht vom Verfahren nach Art. 78 Abs. 2 KO ab.
(2) 1Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes oder der Kreissynodalvorstände können mehrere Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Gemeindeleitung als ihr Leitungsorgan einsetzen. 2Für die Auswahl der Mitglieder und deren Amtseinführung gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend.	Das KGLEG ermöglicht eine Leitungsstruktur für regionale Entwicklung, die eine Kooperation von selbstständigen Gemeinden mit einer gemeinsamen Leitung ermöglicht, ohne (schon) fusionieren zu müssen. Also eine Verbindung der Vorteile von Kooperation und Fusion, ohne sich vereinigen zu müssen. Eine Gemeindeleitung als gemeinsames Leitungsorgan für mehrere Kirchengemeinden kann von Beginn der Erprobung an oder im Laufe der Erprobung errichtet werden. Wenn bereits mit dem Start der Erprobung eine gemeinsame Gemeindeleitung eingesetzt werden soll, geschieht dieses nach übereinstimmender Beschlussfassung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes bzw. der Kreissynodalvorstände (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3). Da die gemeinsame Gemeindeleitung auch für Kirchengemeinden eingesetzt werden kann, die nicht alle demselben Kirchenkreis zugeordnet sind, steht „Kreissynodalvorstände“ hier im Plural. Wenn bereits in einer Kirchengemeinde eine Gemeindeleitung eingesetzt ist, entscheidet diese anstelle des Presbyteriums. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 1 zur Mitgliederzahl (3-8 Personen) gilt auch für gemeinsame Gemeindeleitungen. Die Mitglieder der Gemeindeleitungen repräsentieren nicht ihre jeweiligen Herkunftsgemeinden, sondern versehen ihren Leitungsdienst in gemeinsamer Verantwortung für alle Kirchengemeinden. Auf die Ausführungen zur Gremiumsgröße bei § 4 Abs. 1 wird verwiesen.
§ 8 Leitungsaufgabe und Auftrag	
(1) 1Die Gemeindeleitung verantwortet die Leitung der Kirchengemeinde mit dem Auftrag der Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort. 2Dies umfasst die Bereiche	§ 8 regelt keine vom Presbyterium abweichende Rolle für die Gemeindeleitung, benennt jedoch die Aufgaben prägnanter.

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
<p>Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft, die arbeitsteilig aufeinander zu beziehen sind. 3Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende verantworten die ihnen übertragenen Arbeitsbereiche, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Gemeindeleitung.</p>	<p>Abs. 1 nimmt die unterschiedlichen Leitungsdimensionen der strategischen Leitung (Rahmenbedingungen setzen) und operativen Leitung (Umsetzung und Gestaltung bestimmter Aufgaben und Bereiche) in den Blick. Ähnlich wie die Geschäftsführung eines Wirtschaftsunternehmens ist es die spezifische Aufgabe der Gemeindeleitung, die Strukturen, Zielbestimmungen und Rahmenbedingungen zu gestalten, innerhalb derer das kirchliche Leben sich entfalten kann und die verschiedenen Mitarbeitenden tätig werden. Die Gestaltung einzelner Arbeitsbereiche geschieht zwar im Rahmen der Gesamtverantwortung der Gemeindeleitung, ist jedoch Sache der ganzen Gemeinde bzw. der verschiedenen beruflich (bspw. im IPT) oder ehrenamtlich Mitarbeitenden. Auch in diesen Arbeitsbereichen liegt also Verantwortung für die Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort und damit „Leitung“.</p> <p>Die Leitung der Kirchengemeinde (Körperschaft) trägt die „integrierte Gesamtverantwortung“. Damit ist die Verantwortung gemeint, zum einen für die Leitung der Gemeinde mit ihrem Auftrag zur Gestaltung des kirchlichen Lebens, und zum anderen die Geschäftsführung der Kirchengemeinde mit allen personalen, finanziellen und rechtlichen Rahmenfaktoren für die Gestaltung des kirchlichen Lebens.</p> <p>Satz 3 soll folglich keine besonderen Rechenschaftspflicht für einzelne Mitarbeitende begründen.</p> <p>Beispiele für operative (Leistungs-)Aufgaben im Sinne von Satz 3: Kirchenmusik verantwortet die musikalische Seite des Godi, Kita-Leitung verantwortet die organisatorische, finanzielle, pädagogische und personelle Perspektive der Kita, Teamleitung für Organisation der Kindergottesdienste, Mitarbeitende für Gestaltung des einzelnen Kindergottesdienstes, Gestaltung von inhaltlicher (Gruppen)-Arbeit in der Gemeinde.</p> <p>Frage 6 für das Stellungnahmeverfahren: Empfinden Sie die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft als klärend und hilfreich?</p>
(2) Die Gemeindearbeit umfasst insbesondere die Themen:	Kein inhaltlicher Unterschied zur Aufgabenliste des Presbyteriums nach Art. 57 KO, (siehe Abs. 4), jedoch greifbarere und klarere Ziel- und Aufgabenbeschreibung.
a) biografische Begleitung durch Amtshandlungen (Kasualien) und Seelsorge,	
b) Verkündigung (Dienst an Wort und Sakrament), Bildung und Gemeindeleben,	
c) Aktivitäten im Umfeld der Gemeinde und in der Gesellschaft, einschließlich diakonischer Arbeit.	

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
(3) Die Geschäftsführung der Körperschaft umfasst insbesondere die Bereiche:	
a) ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende,	vgl. Art. 18 KO
b) Finanzen,	
c) Immobilien,	
d) Organisation,	
e) Rechtsvertretung.	
(4) Im Übrigen gilt die Auftrags- und Aufgabenbezeichnung in Artikel 56 und 57 Kirchenordnung entsprechend.	
§ 9 Arbeitsweise	
(1) 1Die Gemeindeleitung wählt aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung für eine festgelegte Amtszeit. 2Diese Amtszeiten enden mit der Einführung eines neuen Leitungsorgans, durch Beschluss der Gemeindeleitung oder durch Amtsniederlegung. 3Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.	Anders als beim Presbyterium wird hier nicht von einer einjährigen Amtszeit ausgegangen (falls das Presbyterium keine längere Amtszeit beschließt, vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 KO), sondern die Gemeindeleitung muss die Länge der Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung aktiv bestimmen. Im Übrigen gelten die Regelungen der KO für Vorsitz und Stellvertretung im Presbyterium hier entsprechend; insbesondere ist auch die Wiederwahl zulässig und ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen (Art. 63 Abs. 1 Satz 4, 5 KO).
(2) 1Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder voraus. 2Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Anwesenden.	Zu Satz 2: Für die Beschlussfassung der Gemeindeleitung wird von Art. 66 Abs. 2 KO abgewichen: Für Presbyteriumsbeschlüsse regelt Art. 66 Abs. 2 KO, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden. Für die Gemeindeleitung regelt das KGLEG in Satz 2, dass die Mehrheit der Anwesenden entscheidet.
(3) 1Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchengemeinde und die weiteren Personen nach Artikel 59 Kirchenordnung, die nicht selbst Mitglieder der Gemeindeleitung sind, können beratend an den Sitzungen der Gemeindeleitung teilnehmen. 2Auf Bitten der Gemeindeleitung nehmen sie teil.	Die Vorschrift regelt den Zugang zu den Sitzungen der Gemeindeleitung. Personen nach Art. 59 KO sind: - Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT; dies sind u. a. auch Pfarrerinnen und Pfarrer. Die eigene Erwähnung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gesetzeswortlaut bezieht sich lediglich auf solche Pfarrpersonen, in deren Kirchengemeinde es kein IPT gibt), - Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, - Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen worden ist, - Superintendentinnen und Superintendenten, für die eine Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet und denen der Dienst an Wort und Sakrament in einer Kirchengemeinde übertragen worden ist. Dieser Kreis beratend Teilnehmender ist nicht abschließend. Darüber hinaus gilt die Regelung des Art. 76 Abs. 2 KO, wonach Mitarbeitende zu

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
	ihren Themenbereichen Zugang zu den Sitzungen haben.
(4) Die Gemeindeleitung kann ihre Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung festlegen, die der Beratung und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf. Sofern keine Geschäftsordnung beschlossen wurde, gelten die Regelungen der Kirchenordnung, insbesondere zu Sitzungsrythmus, Niederschrift und Arbeitsweise.	Die Kirchengemeinde hat hierbei einen weiten Spielraum; als Korrektiv dient der Genehmigungsvorbehalt durch den Kreissynodalvorstand. Der Kreissynodalvorstand nimmt eine umfassende Beratung und Prüfung unter sachlichen (also nicht nur rechtlichen) Gesichtspunkten vor. Die Beratung und Bestätigung der Geschäftsordnungen im Kirchenkreis setzt dort fachliche Kapazitäten voraus. Denkbar ist etwa eine Arbeitsweise, die Aufgaben der Gemeindeleitung von solchen der Geschäftsführung der Körperschaft trennt. Eine solche Arbeitsweise wird bereits an verschiedenen Orten angewandt (vgl. etwa Zeitschrift „Gemeinde leiten“, Ausgabe 1/2024, S. 6).
(5) Gegenstände, die Mitglieder der Gemeindeleitung persönlich betreffen, werden entsprechend Artikel 67 Kirchenordnung beraten und beschlossen.	Der Status als Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber ist eine persönliche Betroffenheit.
(6) Eilentscheidungen werden entsprechend Artikel 71 Absatz 3 Kirchenordnung durch Vorsitz und möglichst im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied gefasst.	Abweichend von Art. 71 Abs. 3 KO soll hier nicht das Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Kirchmeister hergestellt werden, sondern mit irgendeinem weiteren Gemeindeleitungs-Mitglied, da die Gemeindeleitung nicht zwingend einer Person das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters übertragen muss (Abweichung von Art. 61 Abs. 1 KO; vgl. § 10 Abs. 1).
§ 10 Binnenorganisation, Ausschüsse	
(1) Die Gemeindeleitung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Übertragung von Aufgaben Ausschüsse bilden und Beauftragungen aussprechen. Diese können dauerhaft oder befristet, beschließend oder beratend wirken. Die Gemeindeleitung trägt unbeschadet der Aufträge der Ausschüsse die Verantwortung für eine gelingende Organisation und die Erledigung der Aufgaben. Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Vorsitz sind durch Geschäftsordnung zu regeln, die der Beratung und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.	Zu Satz 1: Abweichend von Art. 61 Abs. 1 KO <u>kann</u> die Gemeindeleitung ein Mitglied mit der Bezeichnung einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters benennen und mit den Aufgaben gemäß Art. 61 KO beauftragen, sie kann aber auch eine andere Bezeichnung wählen, das Aufgabengebiet variieren oder mehrere Personen mit den Aufgaben betrauen. Probeweise wird hier eine größere Gestaltungsfreiheit bei der Strukturierung der Arbeitsweise zugelassen unter der Maßgabe, dass die Gemeindeleitung die Verantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde trägt (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1). Die Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung des Kreissynodalvorstandes in Kraft. Sie bedarf keiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt (KABI). Eine Befristung ist z. B. bei Projekten sinnvoll.
(2) Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Geschäftsordnung geregelt, die der Beratung und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.	Vgl. insoweit Art. 74 Abs. 4 KO.
(3) Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitwirkung in der Gemeindeleitung nach § 3 Absatz 1 finden keine Anwendung für die Mitwirkung in Ausschüssen. Von den Artikeln 72 bis 74 Kirchenordnung kann abgewichen werden.	In Ausschüssen können also bspw. auch Menschen mitwirken, die nicht Mitglieder der Evangelischen Kirche sind sowie unter 18-jährige und über 75-jährige Personen.

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
	Die Regelung der Besetzung der Ausschüsse kann durch die Geschäftsordnung eingeschränkt oder erweitert werden.
§ 11 Rechtsvertretung	
(1) Die Gemeindeleitung vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.	Vgl. Art. 57 r) KO für das Presbyterium. Eine gemeinsame Kirchengemeindeleitung vertritt entsprechend alle Kirchengemeinden im Rechtsverkehr, die sie leitet.
(2) 1Urkunden, durch die für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gemeindeleitung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. 2Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. 3Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.	Abweichend von Art. 70 Abs. 2 KO reicht die Unterzeichnung der oder des Vorsitzenden und eines weiteren Gemeindeleitungsmitglieds. In Satz 1 ist das Normalsiegel gemeint.
§ 12 Vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung, Mahnung und Verweis	
(1) Mitglieder der Gemeindeleitung können ihr Amt entsprechend Artikel 42 Absatz 2 Kirchenordnung niederlegen.	Auch für die Niederlegung der Gemeindeleitungsmitgliedschaft gelten die Regelungen des Art. 42 Abs. 2 KO, wonach die Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich zu erfolgen hat und bis einen Monat nach dem Zugang schriftlich zurückgenommen werden kann. Erst nach Ablauf dieser Frist entfaltet sie Wirksamkeit und die Mitgliedschaft erlischt.
(2) 1Der Kreissynodalvorstand spricht gegenüber einem Mitglied der Gemeindeleitung bei Pflichtversäumnis oder unwürdigem Verhalten eine Mahnung aus. 2Bei wiederholten oder groben Fällen von Pflichtverletzung oder unwürdigem Verhalten kann er einen Verweis erteilen oder die Entlassung beschließen. 3Sind in anderen Fällen als Pflichtverletzung oder unwürdigem Verhalten die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht mehr gegeben, so beschließt der Kreissynodalvorstand die Entlassung. 4Vor jeder Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sind das Mitglied sowie die Gemeindeleitung zu hören. 5Die Superintendentin oder der Superintendent holt die Beratung des Landeskirchenamtes ein, sobald eine Entlassung beabsichtigt ist; vor Mahnungen und Verweisen soll die Beratung eingeholt werden. 6Der Rechtsweg entsprechend Artikel 43 Absatz 2 Kirchenordnung ist eröffnet. 7Artikel 43 Absatz 3 Kirchenordnung gilt entsprechend.	<p>Entsprechende Regelungen hält auch die KO in Art. 42, 43 für das Presbyterium vor.</p> <p>Die Sätze 1 und 2 greifen für alle Fälle, deren Gegenstand ein Verhalten des GL-Mitglieds ist. Da das GL-Mitglied das Verhalten in der Regel abstellen kann, greift das gestufte Verfahren Mahnung – Verweis/Entlassung.</p> <p>Zwischen Mahnung und Verweis besteht ein Stufenverhältnis. Eine Mahnung kommt bei einfachem Fehlverhalten in Betracht. Ein Verweis kommt in Betracht</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei erneutem Fehlverhalten trotz vorangegangener Mahnung, - bei schwerwiegendem Fehlverhalten mit oder ohne vorangegangene Mahnung. <p>Sind die Voraussetzungen eines Verweises gegeben, kann der Kreissynodalvorstand nach freiem Ermessen auch unmittelbar die Entlassung beschließen.</p> <p>Satz 3 greift in allen anderen Fällen, in denen das GL-Mitglied den jeweiligen Gegenstand typischerweise nicht abstellen kann und ein gestuftes Verfahren daher nicht zweckmäßig wäre.</p> <p>Die KO unterscheidet für das Presbyterium zwischen dem Mitgliedschaftsende</p>

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
	<p>wegen Wegfalls persönlicher Voraussetzungen als „Formsache“ (Art. 42 KO, Feststellung durch das Presbyterium) und wegen Fehlverhaltens (Art. 43 KO, Entscheidung durch den Kreissynodalvorstand). Diese Differenzierung soll hier nicht fortgeführt werden, sondern durch ein einheitliches Verfahren für alle Entlassungsfälle (Entscheidung des Kreissynodalvorstands nach Beratung durch das LKA) ersetzt werden. Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die neue Regelung persönlicher Voraussetzungen nach § 3 hat zur Folge, dass Fälle des Voraussetzungenwegfalls nicht regelmäßig bloße Formsache (vgl. Art. 42 KO) sind, sondern mitunter umfassender Bewertung bedürfen (Bsp.: Beurteilung gesundheitlicher Einschränkungen); - persönlicher und emotionaler Abstand im Entscheidungsgremium Kreissynodalvorstand; - Wahrung rechtlicher Verfahrensstandards; - Wahrnehmung von Schlichtungsmöglichkeiten; - einheitliches Rechtsschutzverfahren vor der Verwaltungskammer für alle Fälle (anders Art. 42 Abs. 1 KO in „Feststellungsfällen“: Einspruch und endgültige Entscheidung des Kreissynodalvorstandes). <p>Der Kreissynodalvorstand wird von Amts wegen tätig, sobald er Kenntnis von derartigen Fällen erhält. Ein entsprechender Informationsfluss kann vorausgesetzt werden und ist daher nicht regelungsbedürftig.</p>
<p>(3) 1Ein Mitglied der Gemeindeleitung kann vom Kreissynodalvorstand vorläufig entlassen (suspendiert) werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein grober Fall einer Pflichtverletzung oder eines unwürdigen Verhaltens vorliegt. 2Bis zur Klärung ruht das Amt als Mitglied. 3Der Rechtsweg entsprechend Artikel 43 Absatz 2 Kirchenordnung ist eröffnet. 4In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Kreissynodalvorstandes nicht möglich ist, hat die oder der Vorsitzende (Superintendentin oder Superintendent), möglichst im Einvernehmen mit der Assessorin oder dem Assessor, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. 5Dies ist dem Kreissynodalvorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. 6Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung wirksam.</p>	<p>Das Verfahren nach Abs. 3 dient zum Schutz aller Beteiligten. Es reicht ein Verdacht, der auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruht. Bloße Vermutungen genügen nicht.</p>
<p>§ 13 Nachbesetzung</p>	
<p>1Scheiden Mitglieder der Gemeindeleitung vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann die Gemeindeleitung andere den Voraussetzungen entsprechende Personen für die Amtszeit der Ausgeschiedenen als Mitglied berufen. 2Die Berufung ist der Kirchengemeinde am folgenden Sonntagsgottesdienst durch Abkündigung bekannt</p>	<p>Vgl. § 32 Kirchenwahlgesetz (KWG): Kooptation</p>

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
zu geben. 3Für die Auswahl und Amtseinführung gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend.	
§ 14 Aktive Erprobung	
(1) 1Die erprobende Kirchengemeinde reflektiert und sammelt für sich und gemeinsam mit Kirchenkreis und Landeskirche bereits während der Erprobungsphase die in der Erprobung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse (aktive Erprobung). 2Dabei wird sie vom Kirchenkreis, der zuständigen kreiskirchlichen Verwaltung und der Landeskirche unterstützt.	Erprobung eines Gesetzes öffnet einen Experimentalraum. Unabhängig von einer möglichen Evaluation im Nachgang soll hier aktiv während der Erprobungsphase ein koordinierter Lernvorgang angestoßen und unterstützt werden. Dabei können Erkenntnisse auch für eine grundsätzliche Überarbeitung der Kirchenordnung Verwendung finden. Zur aktiven Erprobung kann regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen erprobenden Kirchengemeinden und Kirchenkreisen genutzt werden. Dabei sollen die Erprobungsfragen beraten und diskutiert werden. Auch Supervision und Gemeindeberatung sowie das Kompetenzzentrum Ehrenamt stehen grundsätzlich zur Verfügung.
(2) 1Das Landeskirchenamt ruft die erprobenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise regelmäßig zum Erfahrungsaustausch zusammen. 2Es stellt zur strukturierten Bearbeitung Erprobungsfragen zur Verfügung.	Eine überschaubare Anzahl von Erprobungsfragen wird gesondert mitgeteilt und kann im praktischen Vollzug der aktiven Erprobung ergänzt werden.
(3) Dieses Erprobungsgesetz und die Ergebnisse der aktiven Erprobung werden zum Ende der ersten Amtsperiode und zum Ende des Erprobungszeitraums von der Kirchenleitung ausgewertet.	
§ 15 Ende der Erprobung	
(1) Die Erprobung endet mit der Amtseinführung des Leitungsorgans nach der Kirchenwahl 2032.	Abs. 1 nimmt die Laufzeit des Erprobungsgesetzes auf (§ 17 Abs. 2 S. 2).
(2) 1Die Gemeindeleitung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand das Ende der Erprobung beschließen. 2Sie bestimmt dabei auch, ob Wahlen zu einem Presbyterium alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmäßigen Wahlverfahrens abgehalten werden. 3Die Gemeindeleitung bleibt bis zur Amtseinführung eines Presbyteriums im Amt.	Die Gemeindeleitung hat jederzeit folgende Optionen zur Beendigung der Erprobung: 1. Beschluss, die Erprobung zu beenden und im Amt zu bleiben, bis bei der nächsten turnusmäßigen Kirchenwahl ein Presbyterium gewählt und anschließend ins Amt eingeführt wird; 2. Beschluss, die Erprobung zu beenden und im Amt zu bleiben; dabei selbst zeitnah Presbyteriumswahlen noch in laufender Amtsperiode zu organisieren, um mit Amtseinführung des dabei gewählten Presbyteriums aus dem Amt zu scheiden; 3. Beschluss, die Erprobung zu beenden und durch eigenen Rücktritt ins Bevollmächtigtenverfahren überzugehen, ohne dass den Bevollmächtigten die Option zur Erprobungsfortsetzung verbleibt; 4. durch eigenen Rücktritt ins Bevollmächtigtenverfahren überzugehen und den Bevollmächtigten die Entscheidung zu überlassen, ob nach deren Amtszeit die Erprobung fortgesetzt werden soll, d. h. ob eine Gemeindeleitung oder ein Presbyterium gewählt werden soll.
(3) 1Bei Auflösung der Gemeindeleitung werden in Anwendung von Artikel 80 bis 83 Kirchenordnung Bevollmächtigte eingesetzt. 2Die Bevollmächtigten entscheiden, ob die Erprobung nach dem Ende ihrer Amtszeit fortgesetzt wird, sofern nicht zuvor die Gemeindeleitung das Erprobungsende beschlossen hat.	

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
	Das Bevollmächtigtenverfahren richtet sich nach Art. 80 ff. KO.
(4) Bei einer Gemeindeleitung, die nach § 7 Absatz 2 für mehrere Kirchengemeinden errichtet ist, kann über die Bestimmungen nach Absatz 2 und 3 hinaus auch der jeweilige Kreissynodalvorstand das Erprobungsende oder das Herauslösen einer, mehrerer oder aller beteiligten Kirchengemeinden beschließen.	Bei einer gemeinsamen Gemeindeleitung haben die einzelnen Gemeinden keine Möglichkeit zur Willensbildung mehr. Hier ist es Aufgabe des Kreissynodalvorstandes, insbesondere der Superintendentinnen und Superintendenten, Problemlagen zu erkennen und im Einzelfall einer sachgerechten Lösung zuzuführen.
(5) Das vorzeitige Ende der Erprobung wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.	
§ 16 Übergangsvorschriften	
(1) 1Regelungen in bestehenden Kirchengemeindegesetzen gelten fort, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesem Erprobungsgesetz, dem Erprobungsbeschluss oder anderen Entscheidungen zur Erprobung stehen. 2Im Zweifel ist eine ausdrückliche Klärung durch das Landeskirchenamt herbeizuführen.	Es ist nicht erforderlich, vorhandene Satzungen wegen der Erprobung zu revidieren. Inkompatible Satzungsregelungen treten hinter die Regelungen zur Erprobung zurück und werden nicht angewandt, während die Satzung im Übrigen fort gilt.
(2) 1Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, die nach § 6 Absatz 3 aus dem Amt der Presbyterin oder des Presbyters scheidet, verbleiben im Kreissynodalvorstand. 2Die Mitglieder der Gemeindeleitung können in die Kreissynode entsendet und in den Kreissynodalvorstand gewählt werden und scheidet nicht wegen des Endes der Erprobung aus. 3Wer als Abgeordnete oder Abgeordneter in die Kreissynode entsendet wurde, kann nicht durch eine weitere Kirchengemeinde entsendet werden.	Besetzung des KSV: Die alten Presbyterinnen und Presbyter bleiben im KSV, auch wenn sie nicht in der neuen GL sind. Alle neuen GL-Mitglieder sind wählbar (vgl. Art. 90 Abs 1 Satz 3 KO, 108 Abs. 3 KO). Die Inkompatibilität von Arbeitnehmenden im eigenen Leitungsorgan (Arbeitgeber) ist für den KK auch bisher nicht explizit geregelt. Die Beachtung dieser Problemlage obliegt dem Nominierungsverfahren.
(3) In nicht geregelten Fällen kann der Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt nach eigenem Ermessen entscheiden.	Die Vorschrift gilt für nicht geregelte Rechtsfragen.
§ 17 Geltungszeitraum, Schlussbestimmungen	
(1) 1Dieses Erprobungsgesetz weicht von den Artikeln 20 Absatz 2, 36 Absatz 1, 39, 40, 41 Absatz 1 Satz 2, 43, 55, 58, 61, 63 Absatz 1, 66 Absatz 2, 70 Absatz 2, 72 bis 74, 78 Absatz 2, 90 Absatz 1 Kirchenordnung ab. 2Sofern dieses Erprobungsgesetz keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die an der Erprobung teilnehmenden Kirchengemeinden die kirchenrechtlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen für das Presbyterium.	Die KO gilt für die Gemeindeleitung entsprechend, sofern kein Widerspruch zu den Regelungen des KGLEG besteht. <i>Bspw. gilt Art. 7 Abs. 3 KO: „Die Kirchengemeinde wirkt durch ihre Pfarrerinnen und Pfarrer und durch ihre Abgeordneten in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.“</i> <i>Art. 55 Abs. 2 KO: „Das Presbyterium wirkt durch die Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.“</i> <i>Art. 89 Abs. 2 b) und c) KO: „Mitglieder der Kreissynode sind:</i> <i>[...]</i> <i>b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,</i> <i>c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden, [...].“</i>

Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)	Begründung
(2) ¹ Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ² Es tritt am 30. April 2032 außer Kraft. ³ Die Gemeindeleitungen bleiben bis zur Einführung eines neuen Leitungsorgans im Amt.	Das Erprobungsgesetz gilt bis 2032. Anschlussregelungen werden rechtzeitig geschaffen. Ihr Inhalt hängt von den Erprobungsergebnissen ab.

Überblick zum Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)

1. Was ist neu beim KGLEG?¹

In den Kirchengemeinden, die sich freiwillig dafür entscheiden, wird das Presbyterium durch das Leitungsgremium „Gemeindeleitung“ abgelöst. Die Gemeindeleitung nimmt dann die bisherigen Aufgaben des Presbyteriums wahr, leitet also die Kirchengemeinde. Die Gemeindeleitung ist dem Presbyterium ähnlich. Vieles, was das KGLEG ermöglicht, wäre auch mit einem Presbyterium denkbar.

Es gibt jedoch einige wichtige Unterschiede.

- Mitgliederzahl 3 bis 8²: Die Mitgliederzahl hängt nicht mehr von der Gemeindegröße ab. Die überschaubare Gremiumsgröße soll eine effiziente Arbeitsweise und Konzentration auf die Leitung fördern.
- Flexibilität bei der Mitgliedschaft beruflicher Kräfte: Bisher war die Pfarrperson immer von Amts wegen im Presbyterium. Das KGLEG ermöglicht, die zunehmend knappe Ressource „Personal“ unter dem Gesichtspunkt der Gabenorientierung strategisch und gewichtet einzusetzen. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind nicht mehr automatisch und von Amts wegen Mitglied im Leitungsorgan. Aber sie und die übrigen verschiedenen Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) können regulär Mitglied werden. Anders als beim Presbyterium besteht bei der Gemeindeleitung auch die Möglichkeit, dass keine in der EKvW beruflich Mitarbeitenden Mitglied sind. Da perspektivisch immer häufiger Pfarrpersonen in mehreren Kirchengemeinden eingesetzt werden, ist es sinnvoll, die Entscheidungsfreiheit zu eröffnen, ob und wo die Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Leitungsorgan geleistet werden kann.
- Mitglied können alle EKD-Mitglieder werden: Wer sich kompetent über Grenzen einer Kirchengemeinde oder Landeskirche hinweg einbringen möchte, soll das können.
- Gemeinsame Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden: Gerade in nachbarschaftlichen Kooperationssituationen kann es eine gute Möglichkeit sein, gemeinsame Leitung zu erproben, ohne den langwierigen und endgültigen Prozess einer Fusion zu durchlaufen.
- Freie Wahl der Arbeitsformate:³ Das KGLEG will ausdrücklich dazu ermutigen, Arbeitsformate zu erproben, die in einer Gemeinde sinnvoll sind.

2. Warum ein KGLEG?

Viele Menschen, die sich in der Kirche engagieren, spüren den Wunsch nach Weiterentwicklung.⁴ Es gibt einen steigenden Druck, mit den rapide fortschreitenden Veränderungen im Umfeld kirchlicher Arbeit Schritt zu halten. Einen Baustein hierzu möchte das KGLEG anbieten.

¹ Dieser Text gibt einen Überblick über wesentliche Punkte im KGLEG in der Entwurfsfassung für das Stellungnahmeverfahren (Februar 2024) ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Für Näheres wird auf den Gesetzentwurf und die dort angefügten Erläuterungen verwiesen.

² § 4 Abs. 1 Satz 1 KGLEG-Entwurf lautet: „Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens drei und soll aus höchstens acht Personen bestehen.“

³ § 9 Abs. 4 Satz 1 KGLEG-Entwurf lautet: „Die Gemeindeleitung kann ihre Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung festlegen, die der Beratung und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.“

⁴ Nach der neuesten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung meinen 80 % der evangelischen Christen, die Evangelische Kirche müsse sich grundlegend ändern, wenn sie eine Zukunft haben will (EKD, Wie hältst du's mit der Kirche? - Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft, Überblicksband KMU 6, S. 48; abrufbar unter kmu.ekd.de/downloads).

3. Was ist ein Erprobungsgesetz?

Artikel 139a Kirchenordnung eröffnet die Möglichkeit, durch befristete Kirchengesetze neue Organisations- und Arbeitsformen auszuprobieren. Ein solches Erprobungsgesetz ist auch das bekannte Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG).

4. Wen betrifft das KGLEG?

Das KGLEG findet Anwendung in Kirchengemeinden, die sich mit Bestätigung ihres Kirchenkreises freiwillig für die Teilnahme an der Erprobung entscheiden.⁵ Für alle anderen ändert sich nichts.

5. Warum der Name „Gemeindeleitung“?

In den Gliedkirchen der EKD haben sich verschiedene Namen für das Leitungsorgan der Kirchengemeinden herausgebildet – von „Kirchenvorstand“ über „Kirchengemeinderat“ bis „Presbyterium“. Der Name „Gemeindeleitung“ bezeichnet prägnant, worum es geht, nämlich „Gemeinde leiten“. Der neue Begriff kennzeichnet den frischen Wind, den das KGLEG ermöglichen möchte.

6. Passt das zur presbyterial-synodalen Ordnung unserer Kirche?

Die presbyterial-synodale Ordnung unserer Kirche zielt darauf ab, Ehrenamtlichen ein zentrales Gewicht in der Leitung zu geben. Die Kirche soll nicht vom „Klerus“ regiert werden, was in der evangelischen Kirche von heute die beruflich Mitarbeitenden und besonders die Pfarrerinnen und Pfarrer wären (das heißt „presbyterial“). Durch die Entscheidungshoheit von großen gewählten und berufenen kirchlichen Leitungsgremien soll die Weggemeinschaft von kritischer Reflektion und Beobachtung begleitet werden (das heißt „synodal“).

Ein solches Gremium ist auch die Gemeindeleitung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder aus dem Kreis der Nicht-Beruflichen kommen muss. Die Gemeindeleitung wird durch die Gemeindeglieder für die jeweilige Amtsperiode gewählt.⁶

7. Wie kann eine Kirchengemeinde an der Erprobung teilnehmen?

Alle Kirchengemeinden können durch Presbyteriumsbeschluss die Teilnahme an der Erprobung beschließen. Sie benötigen dazu die Zustimmung ihres Kreissynodalvorstandes, weil der Kirchenkreis die Erprobung begleitet und unterstützt.

Ein weiterer Weg zur Teilnahme an der Erprobung ist, dass der Kreissynodalvorstand eine Gemeindeleitung anstelle von Bevollmächtigten einsetzt. Dazu kommt es, wenn ein Presbyterium wegen unzureichender Mitgliederzahl dauerhaft nicht mehr beschlussfähig ist oder nach einer Vereinigung.⁷ Der Kreissynodalvorstand würde dann üblicherweise Bevollmächtigte einsetzen. Das KGLEG eröffnet dem Kreissynodalvorstand die zusätzliche Option, anstelle von Bevollmächtigten unmittelbar eine Gemeindeleitung einzusetzen.

⁵ Darüber hinaus gibt es den Sonderfall, dass eine Kirchengemeindeleitung durch den Kreissynodalvorstand eingesetzt werden kann, wenn sonst Bevollmächtigte einzusetzen wären (s.u.).

⁶ Siehe § 5 Abs. 1 KGLEG-Entwurf. Einen Sonderfall bildet § 5 Abs. 6 KGLEG-Entwurf. Ein Vorschlag für eine Vereinfachung, die nur bei einer Einsetzung zwischen turnusmäßigen Kirchenwahlen gelten würde, wird in § 5 Abs. 4 KGLEG-Entwurf unterbreitet.

⁷ siehe Art. 81 ff. Kirchenordnung.

Es soll keine allzu große Zahl an Kirchengemeinden an der Erprobung teilnehmen, um die Kapazitäten für die kontinuierliche Begleitung und Auswertung (aktive Erprobung) nicht zu überspannen. Sind die Kapazitäten erschöpft, kann die Kirchenleitung beschließen, dass bis auf Weiteres keine neuen Gemeinden mehr hinzukommen können.

8. Wann kann die Erprobung in den einzelnen Kirchengemeinden starten?

Das KGLEG soll nach dem Stellungnahmeverfahren der Landessynode im Herbst 2024 vorgelegt werden. Wenn sie es beschließt, könnte es zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Ab dann könnten Kirchengemeinden einen Erprobungsbeschluss fassen.⁸ Dabei wird auch ein Startzeitpunkt bestimmt, also ein Termin, zu dem das Presbyterium aus dem Amt scheidet und die Gemeindeleitung in ihr Amt eingeführt wird. Die Anmeldung ist jederzeit während des gesamten Geltungszeitraums bis 2032 möglich, sofern die Kirchenleitung nicht zwischenzeitlich die Anmeldung wegen erschöpfter Begleitkapazitäten geschlossen hat. Der Erprobungsbeginn kann mit der Kirchenwahl 2028 erfolgen oder zu jeder anderen Zeit.

9. Kann es eine Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden geben?

Ja. Das KGLEG eröffnet die Möglichkeit, dass zwei oder mehr Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Gemeindeleitung als ihr Leitungsorgan einsetzen. Dies funktioniert auch kirchenkreisübergreifend. Das geht unmittelbar mit Erprobungsbeginn oder auch nachträglich. Die einzelnen Presbyterien/Gemeindeleitungen der Kirchengemeinden scheiden dann aus dem Amt und werden durch die gemeinsame Gemeindeleitung abgelöst.

10. Wie wird die Gemeindeleitung gebildet und eingesetzt?

Es gilt der Grundsatz, dass die Gemeindeleitung zu den Kirchenwahlen gewählt wird: Gemeinden mit Presbyterium wählen zu den turnusmäßigen Kirchenwahlen ihr Presbyterium und Erprobungsgemeinden wählen ihre Gemeindeleitung. Die Wahl der Gemeindeleitung läuft so ab, wie man es von den Wahlen zum Presbyterium gewohnt ist. Auch die Amtszeit ist identisch.

11. Geht das auch bei Erprobungsbeginn außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen?

Ja. Auch während einer laufenden Amtsperiode können individuelle Kirchenwahlen angesetzt werden.

Für den Wechsel vom Presbyterium zur Gemeindeleitung in laufender Amtsperiode bietet das KGLEG den Kirchengemeinden darüber hinaus die Entscheidungsoption an, die Mitglieder anstelle einer aufwendigen Wahl einfach durch Presbyterium und Kreissynodalvorstand auswählen zu lassen.⁹ Soll der Erprobungsbeginn "nahtlos" zur Kirchenwahl 2028 erfolgen, steht diese Vereinfachungsoption nicht zur Verfügung.

Die Amtszeit einer in laufender Amtsperiode eingesetzten Gemeindeleitung geht nicht über volle vier Jahre, sondern endet bei der nächsten turnusmäßigen Kirchenwahl.

⁸ Gleiches gilt für die Einsetzung anstelle von Bevollmächtigten.

⁹ Der Gesetzentwurf wirft für das Stellungnahmeverfahren ausdrücklich die Frage nach Rückmeldungen zu dieser Option auf.

12. Wie wird die Gemeindeleitung eingesetzt?

Der Übergang vom Presbyterium zur Gemeindeleitung passiert auf dieselbe Weise, wie bisher der Übergang von einem Presbyterium zum nächsten: In einem Gottesdienst werden die Mitglieder der Gemeindeleitung in ihr Amt eingeführt; gleichzeitig scheidet die Mitglieder des Presbyteriums aus ihrem Amt aus.

13. Was ist mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den übrigen Mitgliedern in einem Interprofessionellen Pastoralteam (IPT)?

Was den Einsatz der Mitarbeitenden aus dem Pastoralteam (gemeint sind IPT-Mitglieder einschließlich Pfarrpersonen, wo es ein IPT gibt bzw. nur Pfarrpersonen, wo es kein IPT gibt) angeht, so möchte das KGLEG Entscheidungsspielräume vor Ort ermöglichen. Pfarrpersonen sollen nicht von Amts wegen zum Dienst in der Gemeindeleitung verpflichtet sein. Die Mitglieder eines IPT sollen gleichberechtigt Zugang zur Gemeindeleitung haben.

Die Regelungen zielen darauf ab, sachgerechte Lösungen und passende Entscheidungsoptionen für eine Anzahl von Personenkonstellationen zu bieten, die angesichts der IPTs gewachsen ist. Und das, ohne dass die Regelungen zu komplex werden.

Eine Kirchengemeinde muss für das Pastoralteam gar keine Entscheidung treffen. Dann können sich alle im Pastoralteam zur Wahl stellen. Es gilt "gleiches Recht" für alle beruflichen und ehrenamtlichen Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Kirchengemeinde kann aber auch eine bewusste Entscheidung treffen, wie viele Personen aus dem Pastoralteam in der Gemeindeleitung vertreten sein sollen. Das erfolgt im Erprobungsbeschluss oder rechtzeitig vor einer anstehenden Kirchenwahl. Die Zahl ist dann fix und die Besetzung dieser Plätze erfolgt nicht über die Kirchenwahl. Das ist eine Möglichkeit, den Einsatz personeller Ressourcen gezielt zu steuern.

Die Kirchengemeinde kann dann auch individuell entscheiden, auf welchem Weg die für das Pastoralteam reservierten Plätze besetzt werden sollen. Das wird sie tun, wenn sie von dem Besetzungsmodus abweichen will, den das KGLEG für diese Fälle vorhält. Dieser sieht vor, dass man sich im Pastoralteam untereinander einigt.

14. Was ist mit Personen aus dem Pastoralteam, die nicht Mitglieder der Gemeindeleitung werden?

Diese dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

15. Wie sichert man den Einfluss der Ehrenamtlichen?

In jedem Fall gilt, dass nicht mehr als die Hälfte der Gemeindeleitungs-Mitglieder im kirchlichen Dienst stehen dürfen. Gemeint sind dabei nicht nur die Mitglieder aus dem Pastoralteam, sondern auch weitere Personen mit kirchlichem Arbeitgeber.

16. Welche Auswirkungen hat das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG)?

Nach dem JBEG werden junge Menschen in Leitungsorgane berufen. Das gilt auch für die Gemeindeleitung und hat zur Folge, dass die Gemeindeleitung einen jungen Menschen als vollwertiges Mitglied beruft und sich die Mitgliederzahl entsprechend um eins erhöht.

17. Welchen Auftrag hat die Gemeindeleitung?

Die Aufgaben der Gemeindeleitung unterscheiden sich im Grundsatz nicht von denen des Presbyteriums. Der Entwurf des KGLEG unternimmt jedoch den Versuch, durch die Formulierung einer neuen Aufgaben- und Zielbeschreibung Impulse für die Leitungsarbeit zu setzen. Die Gemeindeleitung verantwortet die Leitung der Kirchengemeinde mit dem Auftrag der Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort. Dies umfasst die Bereiche Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft.

18. Wie soll die Arbeitsweise der Gemeindeleitung gestaltet sein?

Beschlüsse fasst die Gemeindeleitung mit der Mehrheit der Anwesenden, wobei sie bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Gemeindeleitung wählt aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung für eine bestimmte Amtszeit. Die Gemeindeleitung kann arbeitsteilig vorgehen, z. B. nach den Bereichen Gestaltung des gemeindlichen Lebens und Geschäftsführung der Körperschaft. Sie kann Ausschüsse einrichten und sich eine Geschäftsordnung geben. Durch Geschäftsordnung kann sie sich für abweichende Arbeitsformate entscheiden. Das KGLEG eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, auch Menschen in die Ausschussarbeit einzubinden, die nicht Mitglieder der Evangelischen Kirche sind.

19. Was ist mit dem Amt der Kirchmeisterin/des Kirchmeisters?

Die Gemeindeleitung kann Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister ernennen, muss dies aber nicht.

20. Wie wird die Erprobung begleitet und ausgewertet?

Das KGLEG sieht eine aktive Erprobung vor. Aktive Erprobung meint, dass die Erprobungsgemeinden eng begleitet und unterstützt werden. Dafür wird durch die jeweiligen Kirchenkreise und die Landeskirche eine Begleitstruktur geschaffen. Angedacht sind beispielsweise Formate des Erfahrungsaustauschs und der konkreten Beratung sowie Supervision. Die Erprobungsgemeinden bekommen Erprobungsfragen an die Hand. Auf diese Weise soll während der Erprobungsphase ein koordinierter Lernvorgang aktiv angestoßen und unterstützt werden. So wird erreicht, dass Erkenntnisse laufend gewonnen werden und in die Zukunftsgestaltung der Kirche Eingang finden.

21. Können Kirchengemeinden die Erprobung abbrechen und zum Presbyterium zurückkehren?

Ja. Die Gemeindeleitung kann jederzeit das Erprobungsende beschließen.¹⁰

22. Was passiert nach dem Ende des Erprobungszeitraums?

Die Erprobung endet nach den Kirchenwahlen 2032. Das KGLEG tritt dann außer Kraft. Es werden rechtzeitig Anschlussregelungen geschaffen, auch mit Blick auf die Kirchenwahlen 2032. Die gewonnenen Lernerfahrungen sollen in das kirchliche Leben und Recht einfließen. Geprüft wird dann auch eine Beibehaltung der Form der Gemeindeleitung als Alternative zum Presbyterium. Es ist jedoch nicht von vornherein geplant, das Presbyterium nach Ende der Erprobung abzuschaffen.

¹⁰ Für Einzelheiten siehe § 15 KGLEG-Entwurf.